

LANDJUGENDVERBAND
Schleswig-Holstein e.V.



___SATZUNGEN_____

**DES LANDJUGENDVERBANDES
DER KREISLANDJUGENDVERBÄNDE
DER LANDJUGENDGRUPPEN**

SATZUNG

LANDJUGENDVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg

Neufassung der Satzung nach Satzungsanträgen der ordentlichen Landesversammlung am 18.09.1994, am 04.09.1999, am 02.09.2001, am 09.09.2002

Inhalt:

§	1	Name und Sitz
§	2	Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Gliederung
§	7	Die Landjugendgruppe
§	8	Der Kreislandjugendverband
§	9	Der Landeslandjugendverband
§	10	Die Landesversammlung
§	11	Der Landesausschuß
§	12	Der Landesvorstand
§	13	Ausschüsse und Arbeitskreise
§	14	Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
§	15	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§	16	Anträge und Satzungsänderung
§	17	Wahlen
§	18	Niederschrift
§	19	Geschäftsführung
§	20	Finanzen
§	21	Auflösung

Name und Sitz

§ 1

1. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. - nachfolgend Landjugendverband genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Sein Sitz ist Rendsburg.
2. Der Landjugendverband ist Mitglied des Bundes der Deutschen Landjugend.
3. Der Landjugendverband ist Mitglied im Landesjugendring.

Aufgaben

§ 2

1. Der Landjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.
 - i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu.
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, insbesondere durch den Einsatz von Zivildienstleistenden.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Landjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Landjugendverbandes erhalten. Der Landjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes Rendsburg vom 24.03.1955 erfolgt. Der Landjugendverband ist als jugendpflegerische Vereinigung durch Erlaß des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt worden.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Landjugendverbandes können alle jungen Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen. Verbände und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können unabhängig vom Alter ihrer Mitglieder als Anschlußmitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden

2. Die Mitgliedschaft im Landjugendverband ist freiwillig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugendgruppe, bei keiner Zugehörigkeit zu einer Landjugendgruppe der Landesvorstand. Über die Aufnahme einer Landjugendgruppe als Untergliederung des Landjugendverbandes entscheidet die Landesversammlung. Eine vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Landesausschusses erfolgen. Bei Anschlußmitgliedern entscheidet die Landesversammlung über deren Aufnahme, bei fördernden Mitgliedern der Landesvorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwillige Austrittserklärung oder
- b) durch Ausschluß oder
- c) durch Tod

4. Bei freiwilligem Austritt aus dem Landjugendverband kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.

5. Auf Beschluß des Vorstandes einer Landjugendgruppe oder des Landesvorstandes kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dieser Organe aus dem Landjugendverband ausgeschlossen werden, wenn es

a) gröblich gegen die Satzung

b) in verbandsschädigender Weise gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes verstößt

c) nach zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung

- a) gegen den Beschluß des Vorstandes der Landjugendgruppe beim Kreis-ausschuß
- b) gegen den Beschluß des Landesvorstandes beim Landesausschuß Widerspruch zu erheben.

Diese Organe entscheiden endgültig über den Ausschluß; ihr Beschluß bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

7. Durch den Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband.

8. Der Landes-, Kreis- und Gruppenvorstand haben das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben

- a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen;
- b) einen Anspruch auf Förderung, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;
- b) den von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppen festgesetzten Beitrag zu entrichten.

3. Für Anschlußmitglieder und fördernde Mitglieder gelten die oben genannten Rechte und Pflichten, ausgenommen §5 Absatz 1b. Zudem sind sie nicht stimmberechtigt in den Organen des Landjugendverbandes. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Landesversammlung und bei fördernden Mitgliedern vom Landesvorstand festgelegt wird.

Gliederung

§ 6

Der Landjugendverband gliedert sich als Landesverband in

- a) Kreisverbände, denen sämtliche Landjugendgruppen des jeweiligen Kreises angehören;
- b) Landjugendgruppen.

Die Untergliederungen sind nichtrechtsfähige Vereine.

Die Landjugendgruppe

§ 7

1. Die dem Landjugendverband untergliederten Landjugendgruppen verfügen über eine eigene Satzung, die der beigefügten Mustersatzung (siehe Anlage 1) entsprechen muß.
2. Eine Änderung der Mustersatzung ist nur durch Beschluß der Landesversammlung möglich. Das Verfahren ist analog § 16 Abs. 2 durchzuführen.

Der Kreislandjugendverband

§ 8

1. Die dem Landjugendverband untergliederten Kreislandjugendverbände verfügen über eine eigene Satzung, die der beigefügten Mustersatzung (siehe Anlage 2) entsprechen muß.
2. Eine Änderung der Mustersatzung ist nur durch Beschluß der Landesversammlung möglich. Das Verfahren ist analog § 16 Abs. 2 durchzuführen.

Der Landeslandjugendverband

§ 9

Der Landeslandjugendverband ist der Zusammenschluß aller Landjugendgruppen und Kreislandjugendverbände des "Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V."

Die Organe des Landeslandjugendverbandes sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesausschuß
- c) der Landesvorstand

Die Landesversammlung

§ 10

1. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreislandjugendverbände und dem Landesausschuß.
2. Der Landesvorstand muß mindestens 1 x im Jahr die Landesversammlung einberufen. Wenn 1/3 des Landesausschusses oder der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung es verlangen, muß sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
3. Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) die Wahl des Landesvorstandes und eventuelle Nachwahl der Landesvorsitzenden
- b) die Wahl von drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- d) Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- f) Festsetzung der Gruppenbeiträge an den Landesverband
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
- h) Beschlußfassung über die Aufnahme von Anschlußmitgliedern
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Landjugendverbandes.

Der Landesausschuss

§ 11

1. Die Vorsitzenden der Kreislandjugendverbände und der Landesvorstand bilden den Landesausschuß. Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

Vorbereitung und Durchführung aller Aktionen auf Landesebene, z.B.

- a) Landeslandjugendtag
- b) Bildungsveranstaltungen auf Landesebene
- c) Berufung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
- d) Jahresplanung allgemein.

2. Der Landesvorstand muß den Landesausschuß mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muß er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

Der Landesvorstand

§ 12

1. Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Landesvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;

2. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende gemeinsam oder der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Landjugendverband gerichtlich und außergerichtlich.

Sie führen die Geschäfte des Landjugendverbandes im Auftrage des Vorstandes, üben Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus. Sie berufen die Sitzung des Landesvorstandes ein und führen in ihnen den Vorsitz.

3. Der Landesvorstand soll bei Bedarf, mindestens aber 6 x im Jahr zusammentreten. Wenn 2 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muß er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb einer Woche einberufen werden.

4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landjugendverbandes zuständig, soweit nicht gem. §§ 10 und 11 die Landesversammlung und der Landesausschuß zuständig sind.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 13

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Landjugendverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.

2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 14

1. Die Vorsitzenden der bezeichneten Organe haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.

2. Die Vorstands- und Ausschusssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage (Ausnahme: Landesausschusssitzungen 14 Tage) vorher, die Landesversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Landjugendverbandes ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 15

1. Die Organe sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser anwesend sind.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Diese Abweichung von Absatz 1 muß in der Einladung angekündigt werden.
3. Ein stimmberechtigtes Organmitglied des Landeslandjugendverbandes kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
4. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 16

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes des Landjugendverbandes stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 5 Werktage vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe § 14, Abs. 2) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied beantragt werden. Über diese entscheidet die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis zu 28 Tage vor Beginn der Landesversammlung an den Landesvorstand einzureichen.

Wahlen

§ 17

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.

2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied des Landjugendverbandes vorgeschlagen werden.

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.

5. Wenn nach diesen Bedingungen (§12,1) die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muß mindestens enthalten:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 13) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt 2 Jahre. Auf begründeten Vorschlag des Landesvorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Landesversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

- a) Der oder die Landesvorsitzende sind auf einer außerordentlichen Landesversammlung, die Stellvertreter der Landesvorsitzenden und deren Stellvertreter auf einer Landesausschußsitzung nachzuwählen.
- b) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind auf einer Landesausschußsitzung nachzuwählen.

Niederschrift

§ 18

1. Über jede Sitzung der Organe des Landjugendverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Geschäftsführung

§ 19

1. Die Geschäftsführung des Landjugendverbandes obliegt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, der oder die vom Landesvorstand eingestellt wird.
2. Zur Unterstützung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin kann der Landesvorstand weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Finanzen

§ 20

1. Eine Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
2. Die Kasse des Landjugendverbandes von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin verwaltet. Die Verwaltung umfaßt die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.

3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Landjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung

§ 21

1. Über die Auflösung des Landjugendverbandes beschließt die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine bzw. mehrere als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaften, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden haben.

Die anfallsberechtigten Körperschaften werden durch die Landesversammlung bestimmt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Satzung

Landjugendgruppe

Inhalt:

§	1	Name und Sitz
§	2	Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Die Landjugendgruppe
§	7	Die Mitgliederversammlung
§	8	Der Gruppenvorstand
§	9	Ausschüsse und Arbeitskreise
§	10	Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
§	11	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§	12	Anträge und Satzungsänderung
§	13	Wahlen
§	14	Niederschrift
§	15	Finanzen
§	16	Auflösung

Name und Sitz

§ 1

1. Die Landjugendgruppe _____ - nachfolgend Landjugendgruppe genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Ihr Sitz ist _____.

2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Aufgaben

§ 2

1. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.

2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:

- a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
- b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
- c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
- d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
- e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
- f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
- g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
- h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Die Landjugendgruppe darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied der Landjugendgruppe können alle jungen Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft in der Landjugendgruppe ist freiwillig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugendgruppe.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwillige Austrittserklärung oder
- b) durch Ausschluß oder
- c) durch Tod

4. Bei freiwilligem Austritt aus der Landjugendgruppe kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.

5. Auf Beschluß des Vorstandes einer Landjugendgruppe kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dieser Organe aus dem Landjugendverband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung
- b) in verbandsschädigender Weise gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes verstößt
- c) nach zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung gegen den Beschluß des Vorstandes der Landjugendgruppe beim Landesausschuß Widerspruch zu erheben. Dieses Organ entscheidet endgültig über den Ausschluß; ihr Beschluß bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
7. Durch den Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband.
8. Der Gruppenvorstand hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben

- a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen;
- b) einen Anspruch auf Förderung, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;
- b) den von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppen festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Landjugendgruppe

§ 6

1. Organe der Landjugendgruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe
- b) der Vorstand der Landjugendgruppe.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Die in der Landjugendgruppe zusammengeschlossenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie muß mindestens 1 x jährlich zusammentreten und hat folgende Aufgaben:

- a) aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen; nicht anwesende Gruppenmitglieder können gewählt werden, soweit ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- b) zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, zu wählen;
- c) die Gruppenmitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden;

- e) Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
- f) die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen;
- g) die Delegierten für die Kreisversammlung zu wählen.

Der Gruppenvorstand

§ 8

1. Der Gruppenvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassierer oder der Kassiererin;

Die Ämter unter c) und d) können auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Der Gruppenvorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendverbandes verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.

- a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen;
- b) die Werbung von Mitgliedern;
- c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
- d) der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht zu geben.

3. Der Vorstand der Landjugendgruppe ist dem Vorstand des Landjugendverbandes unmittelbar verantwortlich für

- a) die termingerechte Meldung der Gruppenmitglieder an die Geschäftsstelle;
- b) die Zahlung des an den Landesverband abzuführenden Beitrages und
- c) die Abrechnung der Zuschüsse nach den entsprechenden Richtlinien;

4. Die Delegierten für den Kreisausschuß sind der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschußsitzung zu folgen.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 9

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landjugendgruppe Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 10

1. Die Vorsitzenden der Landjugendgruppe haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.
2. Die Vorstands- und Ausschußsitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage vorher, die Mitgliederversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe der Landjugendgruppe ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 11

1. Die Organe sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser anwesend sind.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Diese Abweichung von Absatz 1 muß in der Einladung angekündigt werden.

3. Ein stimmberechtigtes Organmitglied der Landjugendgruppe kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
4. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 12

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Werktage vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe Abschnitt "Einberufung von Versammlungen und Sitzungen) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluß der Landesversammlung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. in dem durch die Landessatzung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Wahlen

§ 13

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter / Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.

2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied der Landjugendgruppe vorgeschlagen werden.

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.

5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muß mindestens enthalten:

a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen der Landjugendgruppe sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachzuwählen.

Niederschrift

§ 14

1. Über jede Sitzung der Organe der Landjugendgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Finanzen

§ 15

1. Die Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Beiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
2. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassierer bzw. der Kassiererin verwaltet. Die Verwaltung umfaßt die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppe im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung

§ 16

1. Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung ist dem Landjugendverband Schleswig-Holstein mitzuteilen.
2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Satzung

Kreislandjugendverband

Inhalt:

Inhalt:

§	1	Name und Sitz
§	2	Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Der Kreislandjugendverband
§	7	Die Kreisversammlung
§	8	Der Kreisausschuß
§	9	Der Kreisvorstand
§	10	Ausschüsse und Arbeitskreise
§	11	Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
§	12	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§	13	Anträge und Satzungsänderung
§	14	Wahlen
§	15	Niederschrift
§	16	Finanzen
§	17	Auflösung

Name und Sitz

§ 1

1. Der Kreislandjugendverband _____ nachfolgend Kreisland-jugendverband genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Sein Sitz ist _____.

2. Der Kreislandjugendverband ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Aufgaben

§ 2

1. Der Kreislandjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.

2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:

- a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
- b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
- c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
- d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
- e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
- f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
- g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
- h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Kreislandjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Der Kreislandjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Der Kreislandjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreislandjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Kreislandjugendverbandes sind die Landjugendgruppen des Kreises mit ihren Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der zugehörigen Landjugendgruppe.
3. Der Kreisvorstand hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Kreislandjugendverbandes und des Landjugendverbandes teilzunehmen;
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;

Der Kreislandjugendverband

§ 6

Die Landjugendgruppen eines politischen Kreises bilden den Kreislandjugendverband. Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisausschuß
- c) der Kreisvorstand.

Die Kreisversammlung

§ 7

1. Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landjugendgruppen und dem Kreisausschuß. Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten der Gruppen werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

- | | | |
|----|---------------------------|--------------|
| a) | bis zu 50 Mitglieder | 4 Delegierte |
| b) | von 51 bis 100 Mitglieder | 5 Delegierte |
| c) | mehr als 100 Mitglieder | 6 Delegierte |

Der Kreisvorstand muß mindestens 1 x im Jahr die Kreisversammlung einberufen. Wenn 1/3 des Kreisausschusses oder der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung es verlangen, muß sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

2. Die Kreisversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:

- a) Wahl des Kreisvorstandes und eventuelle Nachwahl der Kreisvorsitzenden;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- c) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung: je angefangene 100 Mitglieder - 1 Delegierte bzw. 1 Delegierter. Die Anzahl der Delegierten wird berechnet nach der im vergangenen Kalenderjahr angerechneten und gemeldeten Gruppen.
- d) die Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreislandjugendverbandes;
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes.

Der Kreisausschuß

§ 8

1. Die Vorsitzenden der Landjugendgruppen und der Kreisvorstand des Kreises bilden den Kreisausschuß.

2. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind:

Die Vorbereitung und Durchführung aller Aktionen auf Kreisebene, z.B.

- a) Gruppenleiter- bzw. Gruppenleiterinnenfortbildung.
- b) Unterstützung der Landjugendgruppen im Kreisgebiet
- c) Information über Maßnahmen des Landesverbandes
- d) Ausarbeiten von Vorschlägen für die Arbeit des Landesverbandes.
- e) eventuelle Nachwahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, des Kassenwartes oder der Kassenwartin sowie des Schriftführers oder der Schriftführerin.

3. Der Kreisvorstand muß mindestens 4 x im Jahr den Kreisausschuß einberufen. Wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses es verlangen, muß er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

Der Kreisvorstand

§ 9

1. Die Kreisversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Kreisvorstand. Er besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Kreisvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassierer oder der Kassiererin;

Die Ämter unter c) und d) können auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisausschusses durch, unterstützt die Landjugendgruppen des Kreises bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied zwischen dem Landesverband und den einzelnen Landjugendgruppen innerhalb des Kreises trägt er die Mitverantwortung für die Arbeit in den Gruppen.

Darüberhinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen und den Kreislandjugendverband durch Delegierte im Kreisjugendring zu vertreten.

3. Die Delegierten des Kreislandjugendverbandes für den Landesausschuß sind der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Landesausschußsitzung und zur Landesversammlung zu folgen.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 10

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Kreislandjugendverbände Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.

2. Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 11

1. Die Vorsitzenden des Kreislandjugendverbandes haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.

2. Die Vorstands- und Ausschusssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage (Ausnahme: Kreisausschusssitzungen 14 Tage) vorher, die Kreisversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Kreislandjugendverbandes ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 12

1. Die Organe sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser anwesend sind.

2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Diese Abweichung von Absatz 1 muß in der Einladung angekündigt werden.

3. Ein stimmberechtigtes Organmitglied der Landjugendgruppe kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.

4. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 13

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes des Kreislandjugendverbandes stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Werkzeuge vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe Abschnitt "Einberufung von Versammlungen und Sitzungen) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluß der Landesversammlung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. in dem durch die Landessatzung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Wahlen

§ 14

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.

2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied des Kreislandjugendverbandes und seiner Untergliederung vorgeschlagen werden.

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmenzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.

5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten

Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muß mindestens enthalten:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

- a) Der oder die Kreisvorsitzende sind auf einer außerordentlichen Kreisversammlung, die Stellvertreter der Kreisvorsitzenden auf einer Kreisausschußsitzung nachzuwählen.
- b) Die Mitglieder der gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse sind auf der nächsten Sitzung des zuständigen Organes nachzuwählen.
- c) Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sind auf einer Kreisausschußsitzung nachzuwählen.

Niederschrift

§ 15

1. Über jede Sitzung der Organe des Kreislandjugendverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Finanzen

§ 16

1. Der Kreislandjugendverband hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Beiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

2. Die Kasse des Kreislandjugendverbandes wird von dem Kassierer bzw. der KassiererIn verwaltet. Die Verwaltung umfaßt die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.

3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Kreislandjugendverbandes zu überprüfen.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein können auch die Jahresrechnungen der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung

§ 17

1. Über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes beschließt die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung ist dem Landjugendverband Schleswig-Holstein mitzuteilen.

2. Bei Auflösung des Kreislandjugendverbandes oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an des Landjugendverband Schleswig-Holstein, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg

Tel.:04331/14583-0
Fax: 04331/122216

info@landjugend-sh.de
www.landjugend.de/
.....